

## **KI-Verordnung / Artificial Intelligence Act:**

### **KI-Kompetenz ab 2. Februar 2025 Pflicht**

Mit der Einführung der KI-Verordnung (KI-VO), die am 2. August 2024 in Kraft getreten ist, hat die Europäische Union einen rechtlichen Rahmen geschaffen, um den Einsatz Künstlicher Intelligenz (KI) zu regulieren und sicherer zu gestalten. Die Verordnung zielt darauf ab, die Grundrechte der EU-Bürger:innen zu schützen, Rechtssicherheit zu schaffen und verbindliche Standards für den Betrieb von KI-Systemen festzulegen. Ab dem 2. Februar 2025 tritt eine zentrale Bestimmung der Verordnung in Kraft: Anbieter und Betreiber von KI-Systemen müssen sicherstellen, dass alle beteiligten Personen über die notwendige KI-Kompetenz verfügen. Für Hochschulen, die zunehmend auf KI-Technologien in Forschung, Lehre und Verwaltung setzen, bringt dies besondere Herausforderungen mit sich. Diese umfassen die Bewertung des Risikopotenzials eingesetzter KI-Systeme und die Etablierung zielgerichteter Schulungsmaßnahmen für Mitarbeitende. Der folgende Beitrag erläutert zentrale Aspekte der KI-VO und bietet praktische Handlungsempfehlungen, um die neuen Anforderungen rechtssicher und effizient umzusetzen.

Ein System der Künstlichen Intelligenz (KI-System) ist nach Artikel 3 Nr. 1 KI-Verordnung (KI-VO), englisch Artificial Intelligence Act (AI Act), definiert als *„ein maschinengestütztes System, das so konzipiert ist, dass es mit unterschiedlichem Grad an Autonomie operieren kann und nach seiner Einführung Anpassungsfähigkeit zeigt, und das für explizite oder implizite Ziele aus den Eingaben, die es erhält, ableitet, wie es Ergebnisse wie Vorhersagen, Inhalte, Empfehlungen oder Entscheidungen erzeugen kann, die physische oder virtuelle Umgebungen beeinflussen können“*.

Die KI-VO ist ein Rechtsakt der Europäischen Union, die den Einsatz von Künstlicher Intelligenz regulieren soll, und ist am 2. August 2024 in Kraft getreten. Ziel ist es, die Grundrechte der EU-Bürger:innen zu wahren, Rechtssicherheit herzustellen sowie Sicherheitsstandards für den Betrieb von KI-Systemen und den Umgang mit KI-Anwendungen festzulegen. Sie gilt für Anbieter, Importeure oder Händler von KI-Systemen, die in der EU in Verkehr gebracht werden, sowie für Betreiber von KI-Systemen, die ihren Sitz in der EU haben. Auch Anbieter, Betreiber und Produkthersteller mit Sitz in Drittländern sind betroffen, wenn die KI-Ausgabe in der EU verwendet wird.

- / Als Anbieter gilt, wer aktiv an der Entwicklung beteiligt ist oder ein bereits bestehendes KI-Modell in ein eigenes Produkt integriert und dieses unter seiner Marke vertreibt.

- / Als Betreiber wird eingestuft, wer ein KI-System für interne Zwecke einsetzt, ohne es weiterzuentwickeln oder als eigenes Produkt anzubieten.

Wenn an KI-Modellen oder -Systemen geforscht wird und sie zusätzlich nicht produktiv genutzt werden, sind diese vom Anwendungsbereich der KI-VO ausgenommen. Dieses Forschungsprivileg gilt nicht für KI-Modelle und -Systeme, die in der Forschung als Tool eingesetzt werden, wie z.B. Software zur Transkription von Interviews, die nicht eigens und für den alleinigen Zweck der wissenschaftlichen Forschung und Entwicklung entwickelt und in Betrieb genommen worden sind.

In der KI-VO wird ein **risikobasierter Ansatz** verfolgt. Mit diesem risikobasierten Ansatz wird die Regulierungsintensität an das Risiko angepasst, das von der konkreten Anwendung ausgeht. Sechs Monate nach Inkrafttreten der KI-VO sind KI-Systeme mit inakzeptablem Risiko verboten, weil sie besonders tief in die Grundrechte eingreifen und potenziell erheblichen Schaden verursachen können.

In der KI-VO werden vier Risikostufen für KI-Systeme definiert:

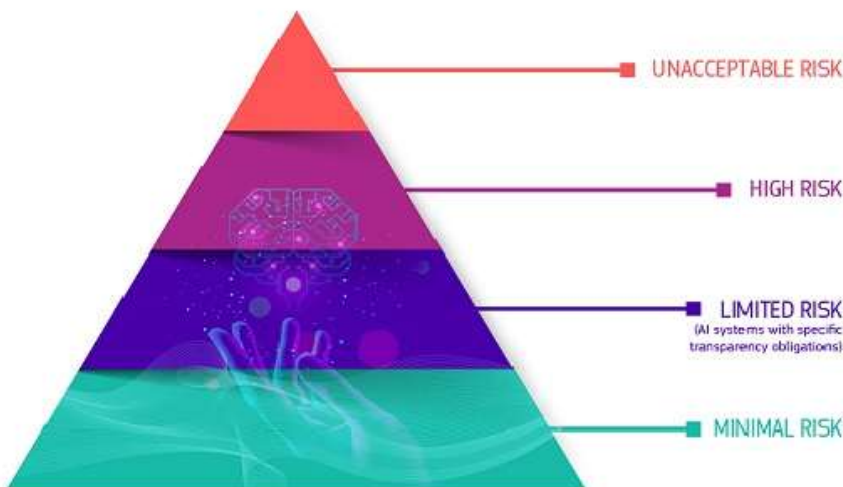
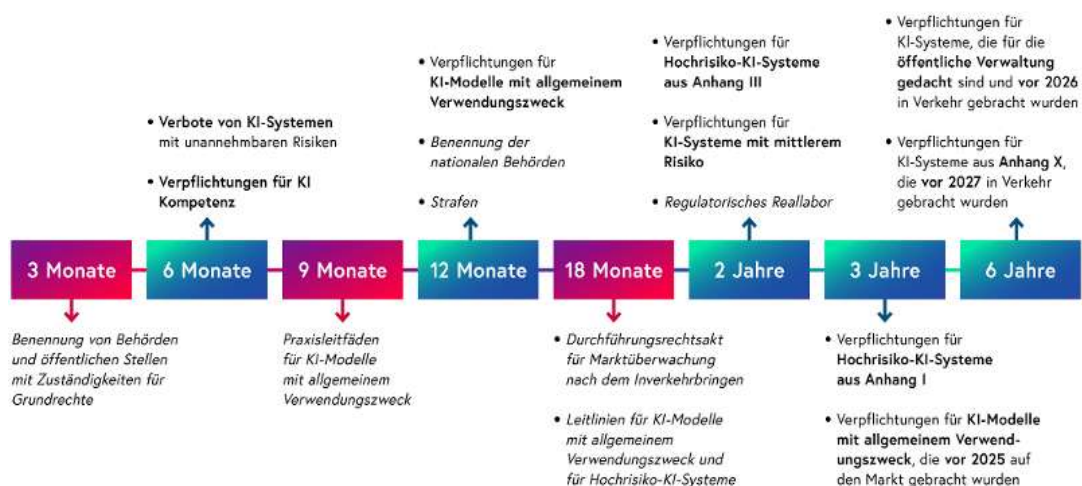


Bild-Quelle: <https://digital-strategy.ec.europa.eu/de/policies/regulatory-framework-ai>

Ab dem 2. Februar 2025 tritt eine der zentralen Vorschriften der KI-VO (Art. 4 KI-VO) in Kraft. Anbieter und Betreiber von KI-Systemen müssen sicherstellen, dass ihre Mitarbeitenden und wahrscheinlich einzelfallabhängig auch Studierende, die KI-Systeme der Hochschule nutzen sollen, sowie alle weiteren in den Betrieb oder die Nutzung eingebundenen Personen über ein ausreichendes Maß an **KI-Kompetenz** verfügen. Die Gesetzgebung verlangt die Sicherstellung der

KI-Kompetenz, definiert als Kombination von Fähigkeiten, Kenntnissen und Verständnis, um KI-Systeme sachkundig zu nutzen, einschließlich des Bewusstseins für Chancen, Risiken und mögliche Schäden. Ziel ist es, die Risiken im Umgang mit Künstlicher Intelligenz zu minimieren und einen verantwortungsvollen Einsatz von KI-Technologien zu gewährleisten.

## AI Act Zeitplan ab Inkrafttreten



Quelle: <https://www.digitalaustria.gv.at/Themen/KI/AI-Act.html>

Mittels einer **KI-Inventur** kann ermittelt werden, welche KI-Systeme zu welchem Einsatzzweck verwendet werden und wie diese funktionieren. Vorhandene moderne Software Asset Management Tools (SAM Tools) können dabei unterstützen.

Zum einen kann über eine KI-Inventur identifiziert werden, welche KI-Systeme ein inakzeptables Risiko haben und damit verboten wären. Für die KI-Inventur muss der Verwendungszweck jedes einzelnen Systems kurz umrissen werden. Auf dieser Grundlage gilt es zu prüfen, ob eine der Anwendungen in die Beschreibung eines der Absätze von Artikel 5 der KI-VO fällt. Solche Systeme müssen bis spätestens zum 2. Februar 2025 außer Betrieb genommen werden.

Zum anderen kann auf Grundlage einer KI-Inventur auch der Schulungsbedarf analysiert werden, um mögliche niederschwellige, auch kostenlose oder kostengünstige Möglichkeiten auszuloten, um Mitarbeitenden allgemeine Grundlagen von KI zu vermitteln (z.B. über Materialsammlungen für unterschiedliche Bedarfe wie Informationsmaterialien, Podcast, Kurse, Videos).

Damit könnten ggf. erste Mindestanforderungen an KI-kompetente Mitarbeitende erfüllt werden. Auf dieser Basis sollte dann – insbesondere beim Einsatz von KI-Systemen in höheren Risikokategorien – schrittweise, ggf. mit Partnern, ein zielgruppenspezifisches Angebot aufgebaut werden. Diese **Vorgehensskizze** lehnt sich an die Empfehlungen von „KI-Campus“ an. Der „KI-Campus“ ist eine Gemeinschaftsinitiative mit der Zielstellung, einzigartige Strukturen für Bildungsinnovationen auf regionaler, nationaler und europäischer Ebene zu schaffen.

Maßnahme	Beschreibung
Bedarf an KI-Kompetenz ermitteln	<p>Der konkrete Bildungsbedarf ist abhängig von</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Zweck und Kontext des KI-Systems, inkl. Risikoklasse. Bei Hochrisiko-KI-Systemen z.B. ist der mögliche Schaden größer.</li> <li>- Vorwissen und Fähigkeiten der jeweiligen Personen: Manche Personen verfügen z.B. über Vorwissen im Bereich KI-Technologie und/oder in der Domain der jeweiligen Anwendung.</li> </ul> <p>Der Bedarf sollte sich also zum einen aus den konkreten Use Cases in der Organisation ergeben und zum anderen aus übergreifenden Abfragen des Kompetenzstandes.</p>
Bildungsmaßnahmen definieren und Inhalte bereitstellen	<p>Mögliche Bildungsmaßnahmen ableiten, z.B. asynchrone Online-Kurse, synchrone/angeleitete Präsenz- oder Online-Trainings, Demonstrationen, Praxisworkshops.</p> <p>Hierbei kann die Zusammenarbeit mit erfahrenen Partnern und/oder Dienstleistern helfen, um Ressourcen zu sparen und Synergien zu heben.</p>
Bewusstsein und Interesse schaffen	<p>Vor den eigentlichen Maßnahmen gilt es, Mitarbeitende niedrigschwellig anzusprechen und ihr Interesse am Kompetenzaufbau zu wecken. Die Relevanz von KI-Kompetenz gerade bei Betreibern bzw. Nutzenden von KI-Systemen sollte dabei aus dem unmittelbaren Praxisbezug heraus vermittelt werden.</p>
Schulungen durchführen und dokumentieren	<p>Basierend auf dem Bildungsbedarf werden die entsprechenden Maßnahmen (pro Zielgruppe) durchgeführt.</p> <p>So können z.B. Lehrende ein anderes Training als die IT-Abteilung oder Verwaltungsmitarbeitende erhalten.</p> <p>Relevant für den AI Act: Eine gute Dokumentation der Trainings ist im Schadensfall ein wichtiger Nachweis.</p>
Governance-Prozesse	<p>Die Organisation stellt sicher, dass ein KI-System nur von nachweislich kompetenten Personen genutzt wird, und dokumentiert dies in einer übergreifenden Strategie.</p> <p>So könnte der Zugang zu einem KI-System (Login und Passwort) mit einem erfolgreichen Training verknüpft sein.</p>
Kompetenz erhalten und ausbauen	<p>Wann sind ein erneuter Wissens- oder Kompetenzaufbau und entsprechende Angebote oder Schulungen nötig? Mögliche Auslöser dafür sind z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- eine Änderung des KI-Systems, z.B. der Nutzeroberfläche oder der Leistung</li> <li>- die Beteiligung zusätzlicher oder neuer Personen, etwa wenn ein weiterer Mitarbeitender ein KI-System nutzt oder wenn eine neue Personengruppe betroffen ist.</li> </ul> <p>Hierfür ist eine KI-Kompetenzstrategie mit regelmäßigen Überarbeitungszyklen wünschenswert.</p>

Quelle: Dr. Till und weitere in „EU AI Act: Wie wird Deutschland KI-kompetent?“ <https://ki-campus.org/blog/ai-act-ki-kompetenzen>

Werden in einem KI-System auch personenbezogene Daten verarbeitet, ist neben der KI-VO die DSGVO zu beachten. Die Verarbeitung personenbezogener Daten in KI-Systemen wird regelmäßig dazu führen, dass für die Verarbeitungstätigkeiten, in denen diese Systeme eingesetzt werden, eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchgeführt werden muss. Dies gilt für den Einsatz von KI-Systemen in Forschung, Lehre und Hochschulverwaltung und ist bei der zeitlichen Planung von Projekten zu berücksichtigen.

## **Anlage:**

### **KI-Merkblatt für Nutzende**

#### **Lizenzhinweis**

Diese Veröffentlichung ist lizenziert unter einer Creative-Commons-Lizenz: [Namensnennung - Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 International](https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/deed/) (CC BY-SA 4.0 DEED).